

Alte Ordnung	Änderungen nach 3.Lesung	Begründung
<p>§1 Allgemeines</p> <p>(1)¹ In besonders schwerwiegenden sozialen Notlagen kann die Studentenschaft der TU Dresden einzelnen Studentinnen den Studentenschaftsbeitrag sowie die Kosten des Semestertickets auf Antrag zurückerstatten.</p>	<p>§1 Allgemeines</p> <p>(1)¹ In besonders schwerwiegenden sozialen Notlagen kann die Studentenschaft der TU Dresden einzelnen Mitgliedern der Studentenschaft den Studentenschaftsbeitrag sowie die Kosten des Semestertickets auf Antrag zurückerstatten.</p>	
<p>§2 Antragsberechtigte</p> <p>(1)¹ Antragsberechtigt sind alle Studentinnen der TU Dresden, deren Einkommen 350 Euro zuzüglich angemessener Mietkosten (inklusive aller Wohnnebenkosten) nicht übersteigt.</p> <p>² Die Antragstellerin hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen.</p> <p>³ Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.</p>	<p>§2 Antragsberechtigte</p> <p>(1)¹ Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studentenschaft der TU Dresden.</p> <p>² Die Antragstellerin hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen.</p> <p>³ Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.</p>	<p>Verschiebung der Einkommensgrenze in den §3 (4)</p>
<p>(4)¹ Lebt die Antragstellerin mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen.</p> <p>² Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus § 2 Abs. 1 dieser Ordnung um 350 Euro.</p>	<p>(4)¹ Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrages liegt bei 370€ zuzüglich angemessener Mietkosten, Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und der Krankenversicherung, wenn diese selbst gezahlt werden muss.</p> <p>² Lebt die Antragstellerin mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen.</p> <p>³ Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus § 2 Abs. 1 dieser Ordnung um 350 Euro.</p>	<p>Eingefügt aus §2</p> <p>Erhöhung der Grenze von 350€ auf 370€ (Grundbedarf lt. BAföG 373€+Miete, lt. Hartz IV allein 382€)</p> <p>Spezifizierung der Nebenkosten</p> <p>Aufnahme der Krankenversicherung</p>
<p>§ 4 Form und Fristen</p> <p>(1)¹ Der Antrag ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsführerin Soziales bzw. bei der von der Geschäftsführung bestimmten Verantwortlichen für Soziales zu stellen.</p>	<p>§ 4 Form und Fristen</p> <p>(1)¹ Der Antrag ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsführerin Soziales bzw. bei der von der Geschäftsführung bestimmten Verantwortlichen zu stellen.</p>	<p>überflüssig</p>
<p>(2)¹ Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters auf das sich der Antrag</p>	<p>Bleibt nach angenommenem Änderungsantrag</p>	

bezieht. ² Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim Studentenrat der TU Dresden.		
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1)¹ Der Antrag ist fristgerecht einzureichen.</p> <p>² Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden.</p> <p>³ Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch den Antragsteller zu vertretende Gründe vorliegen.</p> <p>⁴ neu</p>	<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1)¹ Der Antrag ist fristgerecht einzureichen.</p> <p>² Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden.</p> <p>³ Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch den Antragsteller zu vertretende Gründe vorliegen.</p> <p>⁴ Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.</p>	
<p>(2)¹ Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der sozialen Verhältnisse und Notlage der Antragstellerin enthalten.</p> <p>² Die Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung sind wahrheitsgemäß darzulegen.</p> <p>³ Dem Antrag sind Unterlagen in Kopie beizufügen, aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgehen.</p> <p>⁴ Eine Studienbescheinigung ist beizufügen.</p>	<p>(2)¹ Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Person (Antragsformular) - eine Kopie des Personalausweises - eine Immatrikulationsbescheinigung - eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage - die Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung unterbrechungsfrei für 3 Monate in Kopie - eine Kopie des BaföG-Ablehnungsbescheides. <p>² Ist offensichtlich, dass die Antragsstellerin nicht BaföG-berechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden.</p>	Vervollständigung
<p>(4)¹ Die Geschäftsführerin Soziales bzw. die von der Geschäftsführung bestimmte Verantwortliche für Soziales erarbeitet eine Stellungnahme und legt diese sowie den vollständigen Antrag der Geschäftsführung des Studentenrates zur Beschlussfassung vor.</p>	<p>(4)¹ Die Geschäftsführerin Soziales bzw. die von der Geschäftsführung bestimmte Verantwortliche erarbeitet eine Stellungnahme und legt diese sowie den vollständigen Antrag der Geschäftsführung des Studentenrates zur Beschlussfassung vor.</p>	überflüssig
(4) neu	(4)¹ Bei Widerspruch ist der Antrag durch die	Bisher stand auf den Bescheiden, dass ein

	<p>Geschäftsführerin Soziales, wenn von einer beauftragten Verantwortlichen bearbeitet, zu prüfen. Ist der Antrag durch die Geschäftsführerin Soziales bearbeitet worden, ist er von einer anderen Geschäftsführerin zu prüfen.</p> <p>² Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.</p>	<p>Widerspruch nicht möglich sei. Da dem jedoch nicht so ist, müssen wir regeln, was im Falle eines Widerspruchs passiert.</p>
<p>7§ Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (1)¹Die Härtefallordnung tritt zum 01.10.2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 13.11.2008 außer Kraft. (2)¹Diese Härtefallordnung findet erstmals Anwendung für alle Anträge die für das Wintersemester 2010/2011 gestellt werden.</p>	<p>7§ Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (1)¹Die Härtefallordnung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 01.10.2010 außer Kraft. (2)¹Diese Härtefallordnung findet erstmals Anwendung für alle Anträge die für das Sommersemester 2014 gestellt werden.</p>	<p>aktualisiert</p>